

(No. 28.) Verordnung, die authentische Erklärung des §. 20. No. 4. der provisorischen Ob. Appell. Ger. Ordnung betreffend, vom 16ten Juny 1828.

Nachdem Durchlauchtigste Landesherrenschaften zu näherer Bestimmung und authentischen Erklärung des §. 20. No. 4. der provisorischen Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung festzusetzen geruhet haben,

daß Streitigkeiten zwischen Müttern und Kindern, ingleichen Vormündern und Pflegebefohlenen über die Verfügung des Consensus zu den Verlöbnißten der Kinder oder Mündel von der Competenz des Fürstlichen und Gesamt-Ober-Appellations-Gerichts zu Jena in Höchstbero Landen ausgenommen sind und demnach das Rechtsmittel der Ober-Appellation in solchen Sachen nicht zugelassen werden soll,

als wird solches hiermit zu gebührender Nachachtung bekannt gemacht.

Gera, den 16ten Juny 1828.

Fürstlich Reuß-Pl. gemeinschaftliche Regierung daselbst.
von Strauß.